

Berlin, im Juli 2010
Stellungnahme Nr. 35/2010

abrufbar unter
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Informationsrecht

zu

**den Anforderungen an eine neue EU-Datenschutzrichtlinie
aus Sicht der anwaltlichen Berufsausübung**

Mitglieder des Informationsrechtsausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn (Vorsitzender und Berichterstatter)

Rechtsanwalt Niko Härting, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Schneider, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Zuck, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl

Verteiler:

Europa

- Europäische Kommission
 - Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
 - Rechtsausschuss
 - Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Justizreferenten der Landesvertretungen

Deutschland

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz

- Landesjustizverwaltungen

- Bundesrat
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter
- Deutscher Steuerberaterverband
- GRUR
- BITKOM
- DGRI
- Bundesverband der Freien Berufe

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer

- Redaktion NJW
- JUVE-Verlag
- ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Im Nachgang zu der am 1. Juli 2010 in Brüssel durchgeführten Anhörung zum Regelungsrahmen im Bereich des Datenschutzes bedankt sich der DAV für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die Arbeiten der Kommission an einer neuen EU-Datenschutzrichtlinie seien im Folgenden die zentralen Forderungen der Anwaltschaft im Interesse des Rechtsschutz suchenden Mandanten dargestellt. Weitere Stellungnahmen bleiben vorbehalten.

I. Grundsatz: Die spezifische Situation der anwaltlichen Berufsausübung

Die Tätigkeit eines Rechtsanwalts umfasst in großem Umfang die Verarbeitung von Daten, insbesondere von personenbezogenen Daten.

Dabei geht es nicht nur um Daten des Mandanten, sondern auch um Daten des Gegners und um Daten von eventuell vom Verfahren betroffene Dritte, seien es Zeugen, seien es etwa Mitbewerber bei einer Beförderung im Beamtenrecht, Familienangehörige bei Scheidungsauseinandersetzungen und Arbeitnehmer bei Sozialauswahl vor einer Kündigung. Dabei ist der Rechtsanwalt im Rahmen der Gesetze zur einseitigen Interessenwahrnehmung für seinen Mandanten nicht nur vertraglich, sondern auch berufsrechtlich verpflichtet. Die Interessen des Gegners oder von Dritten sind nicht Gegenstand seiner Berufspflichten. Ganz im Gegenteil: Die Wahrnehmung der Interessen Dritter verstößt gegen die Berufsregeln.

Anwälte unterliegen aus gutem Grunde seit Jahrzehnten und Jahrhunderten einer Schweigepflicht, die den eigenen Mandanten schützt und darüber hinaus objektiv eine vernünftige Interessenwahrnehmung für den Betroffenen sichert. Damit dient das Berufsgeheimnis objektiv über den Schutz des eigenen Mandanten hinaus auch der Rechtsordnung. Dem Rechtsanwaltsgeheimnis unterliegen notwendigerweise auch die Daten der Gegner und Drittbetroffenen, die der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung erfährt. Der Rechtsanwalt speichert diese Daten ausschließlich im Rahmen seiner Berufsausübung und damit im Interesse seines Mandanten. Die Interessen der anderen Betroffenen sind bei der Speicherung nicht zu berücksichtigen.

Diese besondere Interessensituation unterscheidet die anwaltliche Tätigkeit von fast allen anderen den Datenschutzregelungen unterliegenden betroffenen Privaten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass er fremde Interessen wahrt und dabei personenbezogene Daten unterschiedlicher Personen speichert. Die sich daraus ergebenden Konfliktsituationen sind in der bisherigeren EU-Datenschutzrichtlinie nicht so klar geregelt, dass diese anwaltlicher Interessenvertretung wirklich dient. Sie sollte in einer Neuregelung berücksichtigt werden.

II. Einzelforderungen

Dazu sind folgende Regelungen erforderlich:

1.

Die anwaltliche Schweigepflicht muss anderen datenschutzrechtlichen Regelungen vorgehen. Keine Datenschutzregelung darf zur Durchbrechung dieser Schweigepflicht führen. Darüber hinaus dürfen Datenschutzregelungen den betroffenen Rechtsanwalt nicht zur Berücksichtigung von Drittinteressen verpflichten. Das Anwaltsgeheimnis ist insoweit eine spezielle datenschutzrechtliche Vorschrift. Dies fordert eine klare Regelung, dass die mandatsbezogene Datenverarbeitung des Rechtsanwalts nur dem Anwaltsgeheimnis und nicht sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegt. Die Verarbeitung anderer als mandatsbezogener Daten kann dagegen allgemeinem Datenschutzrecht unterliegen.

2.

Eine Aufsicht über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Rechtsanwälte sollte ausschließlich durch eine mit den Interessen der anwaltlichen Berufsausübung vertraute spezielle berufsrechtliche Kontrollbehörde erfolgen. Nur eine solche spezielle Behörde ist in der Lage, die spezielle Interessensituation des Rechtsanwalts bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. In Deutschland ist eine solche Kontrollinstanz durch die Rechtsanwaltskammer schon vorhanden. Es muss in der EU-Datenschutzrichtlinie eine klare Regelung enthalten sein, dass eine solche spezifische Aufsichtsinstanz durch das jeweilige Landesrecht eingeführt werden kann.

Die gebotene Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde muss gegenüber Rechtsanwälten auch in dem Sinne gewährleistet sein, dass bei der Behörde keine Interessenkonflikte auftreten können, weil sie sachlich involviert ist, etwa indem sie z.B. im Verwaltungs-, Sozial- oder Transportsektor verfahrensbeteiligt, evtl. die Behörde des angegriffenen Verwaltungsaktes ist.

Zur Unabhängigkeit i.S. der EU-Datenschutz-RL hat sich der EuGH wie folgt geäußert, was ebenfalls berücksichtigt werden muss:

EuGH v. 9.3.2010 - C-518/07

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, indem sie die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrnehmen, falsch umgesetzt hat.

Rz. 50 lautet: Wie bereits dargelegt, ist die Unabhängigkeit der Kontrollstellen in dem Sinne, dass sie jeglicher äußerer Einflussnahme entzogen sein müssen, die ihre Entscheidungen steuern könnte, ein im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 95/46 wesentliches Element. Sie ist erforderlich, um in allen Mitgliedstaaten ein gleich hohes Niveau des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, und trägt so zum freien Datenverkehr bei, der für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

Anders als bei den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist die staatliche Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern auf eine bloße Rechtsaufsicht ohne Eingliederung in den staatlichen Behördenapparat und ohne jede Abhängigkeit von diesem ausgestaltet (vgl. § 62 Abs. 2 BRAO): Die Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern ist ausdrücklich darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung eingehalten werden. Inhaltliche Vorgaben zum Handeln oder Unterlassen einer Rechtsanwaltskammer sind von den Aufsichtsbefugnissen somit nicht umfasst. Gegen aufsichtliche Maßnahmen steht einer Rechtsanwaltskammer überdies der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Die Rechtsanwaltskammern erfüllen daher das vom EuGH apostrophierte Kriterium der völligen Unabhängigkeit.